

Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Liegt der letzte Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, so kann die Beurkundung durch das Standesamt I von Groß-Berlin erfolgen.

(2) Sterbefälle nach Absatz 1 werden vom Deutschen Roten Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik — Suchdienst — schriftlich angezeigt.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, kann auf Ersuchen des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik — Suchdienst — die Standesämter anweisen, Eintragungen von den unter Absatz 1 genannten Sterbefällen zu berichtigen oder zu löschen.

## VIII.

## Berichtigung

## § 37

## Zusätze und Streichungen vor Abschluß der Eintragung

Zusätze und Streichungen in den Personenstandsbüchern sind zulässig, solange der Beauftragte für Personenstandswesen die Eintragung noch nicht abgeschlossen hat. Sie sind am Schluß der Eintragung zu vermerken.

## Berichtigung durch den Beauftragten für Personenstandswesen

## § 38

(1) Der Beauftragte für Personenstandswesen kann eine abgeschlossene Eintragung berichtigen, wenn der richtige Sachverhalt durch Personenstandsurkunden oder gerichtliche Entscheidungen nachgewiesen ist.

(2) Ausgenommen hiervon ist die Berichtigung des Familienstandes des Verstorbenen im Sterbebuch.

(3) Die Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen sind in der Berichtigung zu bezeichnen.

## § 39

(1) Der Beauftragte für Personenstandswesen darf eine abgeschlossene Eintragung in den Personenstandsbüchern auf Grund von Ermittlungen ohne Vorlage von Personenstandsurkunden berichtigen:

1. Im Geburtenbuch den Wohnort der Eltern sowie alle Angaben über den Anzeigenden;
3. im Ehebuch den Wohnort der Ehegatten;
3. im Sterbebuch den Wohnort des Verstorbenen sowie alle Angaben über den Anzeigenden;
4. in allen Personenstands- büchern Fehler in der Rechtschreibung, ausgenommen hiervon ist die Berichtigung von Vornamen,

(2) In der Eintragung ist zu vermerken, daß die Berichtigung auf Grund von Ermittlungen erfolgt ist.

## § 40

## Berichtigung auf Anordnung des Rates des Kreises

(1) Berichtigungen, die der Beauftragte für Personenstandswesen nach den §§ 38 und 39 nicht vornehmen

darf, können durch Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, angeordnet werden.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

## § 41

## Beurkundung der Berichtigung

(1) Berichtigungen nach den §§ 38, 39 und 40 sind am Rande der Eintragung zu beurkunden.

(2) Entscheidungen nach § 40 sind in der Beurkundung zu bezeichnen.

## IX.

## Erklärung an Eides Statt und Auskunftspflicht

## § 42

Der Beauftragte für Personenstandswesen ist berechtigt, von den Beteiligten Erklärungen an Eides Statt entgegenzunehmen:

1. Bei der Entgegennahme eines Antrages auf Eheschließung;
- 2) bei der Führung von Ermittlungen für die Beurkundung eines Personenstandsfalles, der nicht in der gesetzlichen Frist angezeigt wurde;
3. im Verlauf eines Berichtigungsverfahrens;
4. bei der Führung von Ermittlungen für die Erneuerung in Verlust geratener Personenstandsbücher.

## § 43

(1) Jede Person ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben zu machen und die erforderlichen Urkunden vorzulegen.

(2) Der Beauftragte für Personenstandswesen kann zur Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Bestimmungen Zwangsgeld bis zum Betrage von 100,— DM androhen und nötigenfalls festsetzen.

(3) Das Zwangsgeld wird im Verwaltungswege einzugezogen.

## X.

## Strafbestimmungen

## § 44

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 11, 18 Abs. 1 Satz 1, 27 und 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150,— DM bestraft werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128),

## XI.

## Beschwerde

## § 45

(1) Gegen alle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen und Eintragungen in die Personenstandsbücher haben die Beteiligten das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung oder